

Hinweis

Die hier vorliegende Fassung ist eine Arbeitsversion des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Der Text wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch ist aus rechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass allein der im Gesetzblatt veröffentlichte Text verbindlich ist.

Wassergesetz der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 2. Juli 1982

(GBl. I Nr. 26 S. 467)

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik stellt wachsende Anforderungen an die rationelle Nutzung und den Schutz der Gewässer in allen Bereichen der Gesellschaft zur planmäßigen Reproduktion der Wasserressourcen.

Dabei sind die Anstrengungen zu richten auf die stabile und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die Bereitstellung von Brauchwasser zur Gewährleistung des dynamischen Wachstums der Industrieproduktion und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, die intensive fischwirtschaftliche Nutzung der Gewässer sowie die Sicherung der Schifffahrt bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität.

Der Hauptweg zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die rationelle Wasserverwendung.

Die Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und die Leistungsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen sind durch die komplexe sozialistische Intensivierung, insbesondere durch Anwendung von Wissenschaft und Technik, zu erhöhen. Zur Deckung des Wasserbedarfes unter allen Bedingungen, zur Senkung des Investitionsaufwandes, zur Einsparung von Energie und zur Steigerung der Effektivität haben die Wassernutzer einen entschiedenen Kampf um die rationelle Wasserverwendung, die Senkung der Wasserverluste und die Reduzierung des Wasserbedarfes zu führen.

Zur Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer sind die Instandhaltung und der Ausbau, eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und der Schutz vor Wasserschadstoffen und anderen Beeinträchtigungen zu sichern. Zum Schutz des Lebens der Bürger, der gesellschaftlichen Produktion sowie des sozialistischen und persönlichen Eigentums vor Hochwasser- und Eisgefahren ist der Hochwasser- und Küstenschutz zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten für Sport und Erholung an den Gewässern sind zu erhalten.

Die volkswirtschaftlich entscheidenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind zentral zu leiten und zu planen.

Die rationelle Nutzung und der Schutz der Gewässer sind Aufgabe aller Staatsorgane, Kombinate und Betriebe und Anliegen aller Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisationen.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (im Folgenden Betriebe genannt). Als Betriebe gelten auch Truppenteile und Dienststellen der bewaffneten Organe,
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken,
- Bürger.

(2) Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

(3) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Binnengewässer, die inneren See-
gewässer, die Territorialgewässer sowie die in der Anlage genannten Wasserstraßen
in Berlin (West) und das Grundwasser. Für die Anwendung dieses Gesetzes hinsicht-
lich der Wasserstraßen in Berlin (West) gilt § 6.

II.

Grundsätze für die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben

§ 2

Grundsätze

(1) Wasser ist unersetzliche Grundlage des Lebens und des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sein natürliches Dargebot ist nicht vermehrbar. Seine Verfügbarkeit ist durch Intensivierung planmäßig zu erhöhen. Wasser ist in allen Bereichen rationell zu verwenden. Wasservergeudung ist zu verhindern.

(2) Wasser und Gewässer sind vor Einwirkungen zu schützen, die ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen, zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, zu Schäden in der Volkswirtschaft, in der Tier- und Pflanzenwelt oder zu anderen nachteiligen Folgen führen können.

(3) Grundwasser ist grundsätzlich für die Trinkwasserversorgung vorzubehalten. Die Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Brauchwasser hat vorrangig aus Oberflächenwasser zu erfolgen.

(4) Bei der Standortwahl der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, der Verkehrseinrichtungen, des Wohnungsbaues und der Erholungseinrichtungen sind die rationelle Nutzung und der Schutz der Gewässer, die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und der Hochwasser- und Küstenschutz zu berücksichtigen.

(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung zu leiten, zu planen und durchzuführen.

§ 3

Wasserwirtschaftliche Aufgaben

(1) Die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben ist zu richten auf

- a) die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und der Industrie, der Landwirtschaft und aller übrigen Wassernutzer mit Brauchwasser in erforderlicher Menge und Beschaffenheit sowie die Deckung des Wasserbedarfes der bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung und der Feuerwehr;
- b) die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer zur Regulierung des Wasserabflusses und zur Erhaltung ihrer Nutzbarkeit und ihrer landeskulturellen Funktionen,
- c) die Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und seine rationelle Bewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten, Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung und effektive Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen,
- d) die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer durch Abwasserbehandlung und Schutz vor Wasserschadstoffen und anderen Beeinträchtigungen als unerlässliche Bedingung für die Mehrfachnutzung, für eine fischwirtschaftliche Nutzung, für die Gewährleistung von Gesundheit, Erholung und Sport und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden,
- e) den Schutz vor Hochwasser, Sturmhochwasser und Eisgefahren sowie die Hochwasserabwehr zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, die gesellschaftliche Produktion und das sozialistische und persönliche Eigentum.

(2) Bei der Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind die Bürger einzubeziehen und ihre Initiativen zu fördern. Die Mitwirkung von Bürgern als ehrenamtliche Helfer und in ehrenamtlichen Gremien ist zu sichern.

Verantwortung

§ 4

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist das Organ des Ministerrates zur zentralen Leitung und Planung der Wasserwirtschaft. Es regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die Bewirtschaftung und die Nutzung des Wassers und der Gewässer entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen und des verfügbaren Wasserdargebotes. Es schafft durch eine kontinuierliche langfristig konzeptionelle Arbeit die Grundlagen für die Entwicklung und den rationellen Einsatz des verfügbaren Wasserdargebotes und damit für die pro-portionale Entwicklung der Wasserwirtschaft zur Sicherung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Ihm unterstehen als Organe die Wasserwirtschafts-direktionen, die nach Flusseinzugsgebieten und Territorien organisiert sind, sowie Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Deckung des erforderlichen Wasserbedarfes durch rationelle Bewirtschaftung des Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit;
- Bilanzierung des Wasserdargebotes mit dem Wasserbedarf in Wasserbilanzen auf der Grundlage der Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Flusseinzugsgebieten, Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserbilanzen und Festlegung von staatlichen Normativen;
- Stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nach Menge und Qualität sowie Ableitung und Behandlung kommunaler Abwässer durch öffentliche Anlagen der Wasserwirtschaft;
- Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes durch Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der komplexen sozialistischen Intensivierung und durch hydrogeologische Erkundung;
- Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen;
- Koordinierung und Kontrolle wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aller Zweige der Volkswirtschaft;
- Instandhaltung und Ausbau von Gewässern, die für die Bewirtschaftung des Wassers und die Regulierung des Wasserabflusses von besonderer Bedeutung sind;
- Sicherung des gesellschaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes.

(3) Die Wasserwirtschaftsdirektionen haben in den Flusseinzugsgebieten und Territorien

- langfristige Konzeptionen für die Entwicklung der Wasserwirtschaft nach Flusseinzugsgebieten bei Durchsetzung einer effektiven Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds aller Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche auf der Grundlage einer ständigen Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erarbeiten;
- den Wasserbedarf und das Wasserdargebot zu erfassen und die Wasserbilanzen auszuarbeiten;
- die rationelle Bewirtschaftung und die Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes, die Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung und den Schutz der Gewässer zu sichern;
- Gewässer und dazugehörige wasserwirtschaftliche Anlagen instandzuhalten und auszubauen sowie Anlagen des gesellschaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben.

§ 5

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht ist das staatliche Organ für die Regelung der Gewässernutzungen und zur Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie den Hochwasser- und Küstenschutz. Zur Durchsetzung der Rechtspflichten für die Nutzung von Wasser, die Nutzung, den Schutz und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren kann sie Auflagen erteilen. Sie trifft Wasserbilanzentscheidungen, erteilt Genehmigungen und Zustimmungen und legt staatliche Normative für den Brauchwassereinsatz und –verbrauch sowie für die Wertstoffrückgewinnung fest.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Staatliche Gewässeraufsicht verantwortlich, soweit im Abs. 3 und im § 6 nichts anderes geregelt ist.

(3) Im Bereich der bewaffneten Organe nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewässeraufsicht wahr.

§ 6

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verantwortlich für die Instandhaltung und den Ausbau sowie den Betrieb der in der Anlage genannten Wasserstraßen und für die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 17 Abs. 2 an diesen Wasserstraßen.

(2) Hinsichtlich Berlin (West) ist das Ministerium für Verkehrswesen zuständig für alle die Wasserstraßen betreffenden Fragen einschließlich der Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht.

§ 7

Die Staatsorgane, die Kombinate und die wirtschaftsleitenden Organe haben durch Leitungsentscheidungen die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in den Betrieben zu sichern. Dabei sind der wissenschaftlich-technische Fortschritt, eine hohe Effektivität der Grundfondswirtschaft sowie eine hohe Energie- und Materialökonomie zur rationellen Verwendung und zum Schutz des Wassers und der Gewässer durchzusetzen.

§ 8

Die Betriebe haben die für ihre Aufgaben erforderlichen Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie zum betrieblichen Schutz vor Hochwasser und anderen schädigenden Einwirkungen des Wassers vorzubereiten und durchzuführen. Dabei sind die rationelle Wasserverwendung, der Schutz der Gewässer und die Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten. Die Betriebe haben ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und zu betreiben.

§ 9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte koordinieren und kontrollieren die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der rationellen Wasserverwendung in den Betrieben sowie der Abwasserbehandlung und des Hochwasserschutzes im Territorium. Sie beschließen wasserwirtschaftliche Schutz- und Vorbehaltsgebiete.

(2) Die örtlichen Räte bilden Schutzgebietskommissionen für Trinkwasserschutz- und Hochwassergebiete sowie Schaukommissionen und Staubeiräte.

§ 10

Wasserbeauftragte

Zur Unterstützung der Leiter bei der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben sind in den zentralen Staatsorganen und den Betrieben grundsätzlich Wasserbeauftragte einzusetzen.

III.

Nutzung des Wassers und der Gewässer

§ 11

Grundsätze

Die Nutzung des Wassers und der Gewässer hat so zu erfolgen, dass die Wasserversorgung der Bevölkerung, der Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche sowie die Erholung der Bürger gewährleistet und nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, den Boden und die Bauwerke, die Schifffahrt, die Fischerei und die Landwirtschaft weitgehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Rationelle Wasserverwendung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, eine rationelle Wasserverwendung durchzuführen, den Wasserbedarf zu reduzieren, Wasserverluste zu senken, die Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten und Beeinträchtigungen der Gewässer zu vermeiden.

(2) Zur Durchführung der rationellen Wasserverwendung haben die Betriebe vorrangig

- durch komplexe sozialistische Intensivierung, insbesondere durch Anwendung von Wissenschaft und Technik die Leistungsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen zu erhöhen,
- jegliche Wasservergeudung zu verhindern und Wasserverluste zu senken,
- den spezifischen und absoluten Wasserbedarf zu reduzieren und wassersparende oder wasserlose Produktionsverfahren zu entwickeln und planmäßig einzuführen,
- alle Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und Kreislaufführung des Wasser zu nutzen mit dem Ziel, geschlossene Stoffkreisläufe zu schaffen,
- Wasserbedarfsnormen anzuwenden und entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt weiterzuentwickeln,
- die Verwendung von Trinkwasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als Brauchwasser zu reduzieren,
- alle Möglichkeiten zur Einspeisung von Trinkwasser aus Eigenversorgungsanlagen in öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu erschließen,
- die Abwasserlast durch die Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu senken,

- Beeinträchtigungen der Gewässer insbesondere durch Wasserschadstoffe zu vermeiden.

(3) Die zentralen Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung zu sichern, dass die Erfordernisse der rationellen Wasserverwendung durchgesetzt werden.

§ 13

Gemeinsame Nutzung von Anlagen und Gewässern

(1) Wasserwirtschaftliche Anlagen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu erweitern, wenn es zur effektiven Nutzung der Grundfonds erforderlich ist.

(2) Gewässer sowie wasserwirtschaftliche Grundfonds sind gemeinsam zu nutzen, wenn dadurch die volkswirtschaftliche Effektivität erhöht wird.

Abwasserbehandlung

§ 14

Die Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Planung und Vorbereitung von Produktionskapazitäten, neuen Produktionsverfahren oder der Errichtung, Umgestaltung und Modernisierung von Wohn- und Siedlungsgebieten, die mit einer Erhöhung des Abwasseranfalles oder der Abwasserinhaltsstoffe verbunden sind, zu gewährleisten, dass erforderliche Anlagen für die Abwasserbehandlung geschaffen werden. Die Produktionsaufnahme bzw. die Nutzung der Wohn- und Siedlungsgebiete ist erst gestattet, wenn die gleichzeitige Abwasserbehandlung gewährleistet ist.

§ 15

(1) Die Staatsorgane und die Betriebe haben zu sichern, dass der Abwasseranfall und die Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe verringert werden. Abwässer der Betriebe sind so zu behandeln, dass hygienische Erfordernisse gewahrt und bei Einleitung in ein Gewässer die Grenzwerte der Gewässerbeschaffenheit und der Inhaltsstoffe der Abwässer eingehalten werden.

(2) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Wohn-, Erholungs- und anderen Grundstücken, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, haben ihre Abwässer so zu behandeln oder zu beseitigen, dass hygienische Erfordernisse gewahrt und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 16

Wasserbilanzentscheidungen

(1) Auf der Grundlage von Wasserbilanzen und staatlichen Normativen sind Wasserbilanzentscheidungen zu treffen. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Genehmigungen von Gewässernutzungen oder für den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträgen. Mit Wasserbilanzentscheidungen wird entschieden, ob als volkswirtschaftlich effektive Lösung die Wasserversorgung oder Abwasserableitung und -behandlung durch betriebliche Anlagen oder durch öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu erfolgen hat, ob Gemeinschaftsanlagen zu errichten, Gewässer oder Anlagen gemeinsam zu nutzen sind.

(2) Wasserbilanzentscheidungen können befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für die Änderung und Aufhebung von Wasserbilanzentscheidungen gilt § 18 Absätze 1 und 2 entsprechend.

Genehmigung von Gewässernutzungen und wasserrechtliche Bestimmungen

§ 17

(1) Gewässernutzungen durch Wasserentnahme, Einleitung von Wasser oder Abwasser, andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, durch die andere Gewässernutzungen, die Gesundheit und Erholung der Bürger, die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt oder der Wasserstand, die Wasserführung oder die Wasserbeschaffenheit wesentlich verändert werden können, bedürfen der Genehmigung. Als genehmigungspflichtige Nutzung gelten auch Verlegung, Neubau, Beseitigung oder Verrohrung von Oberflächengewässern.

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken und baulichen Anlagen an, in, unter oder über Oberflächengewässern bedürfen der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungen und Zustimmungen können unter Bedingungen und befristet erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Werden zu Genehmigungen und Zustimmungen zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen weitere Auflagen erforderlich, so können sie nachträglich erteilt werden.

(4) Für die Ausübung der Fischerei, der Schifffahrt und des Wassersports bleiben die speziellen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 18

(1) Genehmigungen sind zu ändern oder aufzuheben, wenn staatliche Normative es erforderlich machen.

(2) Genehmigungen oder Zustimmungen können geändert oder aufgehoben werden, wenn

a) volkswirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Interessen es erfordern,

b) Bedingungen oder Auflagen trotz Aufforderung nicht erfüllt werden,

c) ein Gewässernutzer auf die Nutzung verzichtet,

d) ein Gewässernutzer die Nutzung länger als 3 Jahre nicht ausübt, ausgenommen Wasserentnahmen für die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,

e) ein Gewässernutzer die Nutzung nicht bestimmungsgemäß ausübt.

(3) Bei Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers von Bauwerken oder von baulichen Anlagen, die der Gewässernutzung dienen oder für die eine wasserrechtliche Zustimmung erteilt wurde, geht die Genehmigung oder Zustimmung auf den neuen Rechtsträger oder Eigentümer über.

§ 19

Beschränkung der Gewässernutzung

(1) Bei naturbedingten Extremlagen oder bei Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Nutzung führen können, sind die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht berechtigt, Gewässernutzungen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen nach Zustimmung der örtlichen Räte vorübergehend zu ändern, zu beschränken oder zu verbieten.

(2) Die Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht haben bei Gewässerunreinigungen, als deren Folge eine Gemeingefahr eintreten kann, unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit sofortiger Wirkung die Einleitung von Abwässern zu untersagen. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des übergeordneten Leiters der Staatlichen Gewässeraufsicht.

§ 20

Entgelte

Für die Nutzung der Gewässer werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Entgelte erhoben.

IV.

Wasserversorgung sowie Abwasserableitung und –behandlung in Städten und Gemeinden

§ 21

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die Rechtsträger öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen haben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften als Versorgungsträger die Verantwortung für

- die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Ableitung und Behandlung des Abwassers,
- die Versorgung anderer Bedarfsträger mit Trink- und Brauchwasser und die Ableitung und Behandlung von Abwasser, soweit es in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- die Durchsetzung einer rationellen Wasserverwendung,
- die Errichtung, den Betrieb und die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- den Schutz der Trinkwasservorkommen.

§ 22

Wasserversorgung unter besonderen Bedingungen

(1) In außergewöhnlichen Situationen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte für die Notwasserversorgung verantwortlich.

(2) Bei Katastrophen oder bei Havarien an Wasserversorgungsanlagen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte berechtigt, zur Sicherung der Wasserversorgung durch Auflagen Maßnahmen zur Einschränkung oder Verbote des Wasserbezuges festzulegen und Rechtsträger nichtöffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen zur Wasserlieferung zu verpflichten.

V.

Schutz des Wassers und der Gewässer

§ 23

Grundsatz

Der Schutz des Wassers und der Gewässer ist eine gesellschaftliche Aufgabe der Staatsorgane, der Betriebe und der Bürger.

§ 24

Schutzanforderungen

Feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind so zu transportieren, umzuschlagen, abzusetzen, zu lagern, zu verwenden und zu beseitigen, dass Wasser in Wasserversorgungsanlagen und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können.

Schutz vor Wasserschadstoffen

§ 25

(1) Wasserschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen eingebracht werden. Die Betriebe haben den gefahrlosen Umgang mit Wasserschadstoffen zu sichern, die dazu notwendigen Anlagen zu errichten und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Schädlichkeit der Stoffe zu treffen und Wasserschadstoffhavarien zu verhüten.

(2) Die Betriebe haben die Anlagen, in denen mit Wasserschadstoffen umgegangen wird, regelmäßig zu überwachen, Wasserschadstoffhavarien zu bekämpfen und deren Folgen zu beseitigen.

§ 26

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, ist der Umgang mit Wasserschadstoffen der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen.

(2) Ergibt sich aus der Anzeige, dass Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, kann die Staatliche Gewässeraufsicht Auflagen erteilen. Mit den Auflagen kann die angezeigte Handlung beschränkt, befristet oder untersagt werden.

§ 27

Schutz vor Beeinträchtigung durch Abwasser

(1) Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigung durch Abwasser sind Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit und für die Inhaltsstoffe der Abwässer festzulegen. Die Einleitung von Abwässern darf nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte erfolgen. Abwässer und ihre Wertstoffe sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und technischen Möglichkeiten nutzbar zu machen.

(2) Die Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht differenziert für Einzugsgebiete, Teileinzugsgebiete oder Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Entwicklungskonzeptionen festzulegen.

(3) Die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht in der Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 auf der Grundlage der Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit als Höchstwerte festzulegen. Die Betriebe haben die Behandlung der Abwässer entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer zu unterschreiten.

§ 28

Schutz vor sonstigen Beeinträchtigungen

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können und für die keine Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht besteht, der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Die Nutzung des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere durch organische Abprodukte, Biozide und Düngemittel weitgehend ausgeschlossen werden.

§ 29

Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete

(1) Gebiete zur Gewinnung von Trinkwasser sind vor Verunreinigungen und vor anderen Einflüssen auf das Wasser, die zu Qualitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für die Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser führen, sowie vor Minderung der Ergiebigkeit zu schützen.

(2) Durch die Kreis- oder Bezirkstage sind für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservorbehaltsgebiete durch Beschluss festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

§ 30

Schutz des Wassers in Trinkwasserversorgungsanlagen

Das Trinkwasser und die Trinkwasserversorgungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Dazu haben die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer ihre Trinkwasserversorgungsanlagen regelmäßig zu überwachen und in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht. Die hygienische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist durch die Staatliche Hygieneinspektion durchzuführen.

VI.

Instandhaltung und Ausbau der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen

§ 31

Grundsatz

Die Oberflächengewässer und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sind zur Regulierung des Wasserabflusses, zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Nutzbarkeit sowie zur Erhaltung der Staatsgrenze in den Grenzgewässern entsprechend den Erfordernissen instandzuhalten und auszubauen.

§ 32

Verantwortung für Instandhaltung und Ausbau

(1) Die Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen haben

- a) die Wasserwirtschaftsdirektionen für die ihnen zugeordneten Gewässer,
- b) das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für die Binnenwasserstraßen und das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für die Seewasserstraßen, die in der Anlage genannt sind,
- c) die Räte der Kreise für die zugeordneten Gewässer der Landwirtschaft.

(2) Die Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau der übrigen Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Dränungen und Bewässerungsanlagen haben deren Rechtsträger oder Eigentümer oder die Gewässernutzer.

(3) Die Verantwortung für die Instandhaltung von Gebäuden, Mauern und sonstigen Anlagen, die das Ufer bilden, in das Gewässerbett hineinragen, dieses unter- oder überqueren sowie von Überbauungen haben deren Rechtsträger oder Eigentümer oder die Gewässernutzer.

(4) Über die Instandhaltungspflicht gemäß den Absätzen 2 oder 3 entscheidet erforderlichenfalls die Staatliche Gewässeraufsicht.

§ 33

Planung und Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues

(1) Die für die Instandhaltung und den Ausbau von Gewässern Verpflichteten haben die Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen miteinander abgestimmt zu planen und deren Vorbereitung und Durchführung zu koordinieren. Sie sind berechtigt, in und an Gewässern und auf Anliegergrundstücken die zur Instandhaltung und zum Ausbau sowie zur Bekämpfung von naturbedingten Extremlagen erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Dabei sind Beeinträchtigungen der Anliegergrundstücke und der Gewässernutzungen weitgehend auszuschließen.

(2) Die Anliegergrundstücke sind so zu nutzen und instandzuhalten, dass das Gewässerbett und Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluss und die Instandhaltung der Gewässer nicht behindert werden können. Die Räte der Kreise können in der für die Instandhaltung erforderlichen Breite Uferstreifen durch Beschluss festlegen. Sie können dazu Verbote und Nutzungsbeschränkungen erlassen sowie erforderliche Auflagen erteilen.

(3) Die Gewässernutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Instandhaltungspflichtigen die Ausübung ihrer Nutzung vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit es zur Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues notwendig ist.

VII.

Hochwasser- und Küstenschutz

§ 34

Grundsatz

Der Hochwasser- und der Küstenschutz sind Aufgaben der Staatsorgane und der Betriebe, die unter Mitwirkung der Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisation zu lösen sind. Diese Aufgaben sind vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Der Hochwassermelddienst ist durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrzunehmen.

§ 35

Verantwortung für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen

(1) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die dem gesellschaftlichen Hochwasser- oder Küstenschutz dienen, sind Aufgaben der Wasserwirtschaftsdirektionen.

(2) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die ausschließlich dem Schutz einzelner betrieblicher Objekte oder Anlagen vor Hochwasser, Sturmhochwasser, Eisgefahren oder Auswirkungen von Starkniederschlägen dienen (betrieblicher Hochwasser- und Küstenschutz), obliegen den Rechtsträgern oder Eigentümern der zu schützenden Objekte oder Anlagen.

(3) Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, insbesondere Deiche mit ihren Vorländern und Dünen, dürfen nicht beschädigt oder zweckentfremdet genutzt werden.

§ 36

Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen

- (1) Durch die Räte der Bezirke sind die Gebiete zwischen Wasserlauf und Deich oder Hochufer sowie weitere Gebiete, die bei Hochwasser häufig überstaut, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung und –rückhaltung beansprucht werden, und die Deiche als Hochwassergebiete durch Beschluss festzulegen.
- (2) Die Räte der Bezirke können Deichschutzstreifen für die Instandhaltung und die Hochwasserabwehr durch Beschluss festlegen.
- (3) Für Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Die Räte der Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

§ 37

Küstenschutzgebiete

- (1) Durch die Räte der Bezirke sind für die Gebiete an der Küste, die durch Einwirkungen der See in ihrem Bestand gefährdet sind, Küstenschutzgebiete durch Beschluss festzulegen. In die Küstenschutzgebiete sind der Vorstrand, der Strand, die Dünen und Steilufer einschließlich eines dahinter gelegenen Streifens, die Seedeiche und der Küstenschutzwald einzubeziehen.
- (2) Für Küstenschutzgebiete gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Die Räte der Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

§ 38

Schutz vor schädigenden Einwirkungen des Wassers

- (1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken haben gegen die bodenabtragende Wirkung des Wassers geeignete Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Der natürliche oberirdische Abfluss von Wasser außerhalb eines Gewässers darf nur verändert werden, wenn dadurch staatliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und anderen Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken sowie Gewässernutzern keine Nachteile entstehen. Darin eingeschlossen sind Maßnahmen, die zur Erhöhung des Hochwasserabflusses, besonders in Vorgebirgs- und Gebirgslagen, führen können.

VIII.

Nutzung von Grundstücken und Anlagen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Entschädigung

§ 39

Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zur Sicherung künftiger Standorte von Talsperren, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzanlagen und Fernwasserleitungen haben die Räte der Bezirke wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete durch Beschluss festzulegen. Sie können dazu Verbote und Nutzungsbeschränkungen erlassen sowie erforderliche Auflagen erteilen.

§ 40

Nutzung und Inanspruchnahme von Grundstücken

(1) Zur

- a) Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten, Trinkwasservorbehaltsgebieten, Uferstreifen, Hochwassergebieten, Deichschutzstreifen, Küstenschutzgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten kann durch die Räte der Kreise und Bezirke,
- b) Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues der Gewässer kann durch die Wasserwirtschaftsdirektionen, das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik, das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik oder die Räte der Kreise entsprechend ihrer Verantwortung gemäß § 32 Abs. 1 sowie für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes gemäß § 35 Abs. 1 durch die Wasserwirtschaftsdirektionen,
- c) Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen kann durch die Versorgungsträger

die Einhaltung von Nutzungsbedingungen, die Einräumung eines zeitlich begrenzten oder dauernden Mitnutzungs- oder Mitbenutzungsrechtes, der zeitweilige oder dauernde Entzug, die Übertragung von Eigentumsrechten oder der Rechtsträgerwechsel für Grundstücke, Gewässer, Gebäude und Anlagen (im folgenden Nutzungsänderung genannt) verlangt werden. Nutzungsänderungen sind zwischen den Beteiligten vertraglich und soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, gegen Entgelte festzulegen.

(2) Nutzungsbedingungen für Gebiete gemäß Abs. 1 Buchst. a bedürfen keiner Vereinbarung. Die Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung bleiben unberührt.¹

(3) Das Entgelt für Nutzungsänderungen umfasst auch den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen. Es ist grundsätzlich in Geld zu gewähren. Kapazitäts- oder Naturalersatz wird gewährt, soweit das in Rechtsvorschriften² vorgesehen ist oder vereinbart wird.

(4) Kommt kein Vertrag gemäß Abs. 1 zustande, können die Rechte der Nutzer, Eigentümer oder Rechtsträger an Grundstücken, Gewässern, Gebäuden und Anlagen durch die zuständigen Staatsorgane beschränkt oder entzogen werden.

(5) Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Abs. 3 und für die Beschränkung oder den Entzug gemäß Abs. 4 sind die bergrechtlichen Bestimmungen³ entsprechend anzuwenden.

§ 41

Einmalige Entschädigung

(1) Entstehen bei Betrieben, bei Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder bei Bürgern im Zusammenhang mit der Erteilung, der Änderung oder der Aufhebung von Genehmigungen oder Zustimmungen gemäß § 18 Abs. 2 wirtschaftliche Nachteile, sind diese durch eine einmalige Entschädigung auszugleichen, soweit nicht die Bestimmungen über Folgeinvestitionen⁴ anzuwenden sind.

(2) Zum Ausgleich ist derjenige verpflichtet, dem eine Genehmigung oder Zustimmung erteilt, dessen Genehmigung oder Zustimmung geändert oder aufgehoben wurde oder durch dessen Maßnahme wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(3) Die Entschädigung ist zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Gericht oder Vertragsgericht.

¹ z. Zt. gilt die Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung – Bodennutzungsverordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 105).

² z. Zt. gelten das Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372) und des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) sowie die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

³ z. Zt. gelten die Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik – Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen – (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65).

⁴ z. Zt. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).

IX.**Verantwortlichkeit und Verwaltungsmaßnahmen****§ 42****Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die gemäß § 17 erforderliche Genehmigung oder Zustimmung nutzt,
- b) die in Genehmigungen oder Zustimmungen gemäß § 17 erteilten Auflagen und Bedingungen sowie Auflagen gemäß §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 2 nicht einhält,
- c) seiner Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) den Festlegungen und Verpflichtungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise zur Sicherung der Wasserversorgung gemäß § 22 Abs. 2 nicht nachkommt,
- e) entgegen § 24 Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer durch feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase nachteilig beeinflusst oder entgegen § 25 Wasserschadstoffe in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einbringt oder Wasserschadstoffhavarien nicht bekämpft,
- f) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen verletzt,
- g) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt,
- h) Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen ohne Berechtigung betritt oder bedient,
- i) Verboten, Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen in Vorbehalts- und Schutzgebieten gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und § 39 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- 1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- 2. die gesellschaftlichen Interessen grob missachtet wurden,
- 3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden oder

4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer mit Krankheitserregern oder in erheblichem Umfang mit Wasserschadstoffen verunreinigt oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Gewässer herbeiführt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsdirektionen, der örtlichen Räte, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 43

Finanzielle Sanktionen

Bei Verstößen gegen Rechtspflichten zur rationellen Wasserverwendung und zum Schutz der Gewässer können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften finanzielle Sanktionen erhoben werden.

§ 44

Zwangsgeld

(1) Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 26 Abs. 2, die Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 39 und die Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 17 Abs. 3 Zwangsgeld festsetzen. Zwangsgeld kann gegenüber

a) Betrieben bis zu 50 000 M

b) gegenüber Bürgern bis zu 5 000 M

festgesetzt werden.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Auflagenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festzusetzen.

(3) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muss enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Zwangsgeld ist vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft ist auf Antrag der zur Festlegung von Zwangsgeld gemäß Abs. 1 Berechtigten an die kontoführende Bank durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Zwangsgeldschuldners vorzunehmen. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.⁵

⁵ z. Zt. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

X.

Beschwerderegeln

§ 45

(1) Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1, §§ 16, bis 19, § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(5) Im Einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- a) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht die Leiter der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht,
- b) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Minister,
- c) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Kreise die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführern auszuhändigen oder zuzusenden.

XI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46

Übergangsbestimmungen

Auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften getroffene Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Nutzungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Schlussbestimmungen

§ 47

(1) Der Ministerrat sowie der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Ministerrat kann die im § 6 festgelegte Zuständigkeit für die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der in der Anlage genannten Wasserstraßen ändern.

(3) Erfordern gesamtstaatliche Belange, Katastrophen oder andere Gefahrensituationen besondere Maßnahmen, kann der Ministerrat die dazu notwendigen Rechtsvorschriften erlassen oder andere Staatsorgane damit beauftragen.

§ 48

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) das Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – (GBl. I Nr. 5 S. 77) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100),
 - b) die Erste Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – (GBl. II Nr. 43 S. 281) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
 - c) die Zweite Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz – Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers – (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),
 - d) die Verordnung vom 15. Dezember 1980 zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers – (GBl. I 1981 Nr. 7 S. 85),
 - e) die Anordnung vom 5. März 1968 über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht (GBl. II Nr. 28 S. 133),
 - f) der § 1 letzter Satz und § 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297),
 - g) die Verordnung vom 11. Juli 1974 über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (GBl. I Nr. 37 S. 349),
 - h) der § 3 der Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22),
 - i) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Umgang mit Wasserschadstoffen - Wasserschadstoffverordnung - (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 50),
 - j) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über die Staatliche Gewässeraufsicht (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 52).

(3) § 28 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik – Landeskulturgesetz – (GBl. I Nr. 12 S. 67) erhält folgende Fassung:

"§ 28

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu sind durch die Kreis- oder Bezirkstage für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservorbehaltsgebiete durch Beschluss festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen."

Anlage

zu § 6 Abs. 1 vorstehenden Gesetzes

1. Binnenwasserstraßen

Elbe

Saale

Mittellandkanal

einschließlich Abstiegskanal von Buchhorst bis zur Mündung in die Elbe

Elbe-Havelland-Kanal

einschließlich Altkanäle

Pareyer Verbindungskanal

Untere Havelwasserstraße

einschließlich Nebenwasserstraßen, seenartigen Erweiterungen und Großer Wannsee

Potsdamer Havel

mit Schwielowsee und Glindowsee

Havelkanal

Obere Havelwasserstraße

einschließlich Malzer Kanal, Voßkanal und Nebengewässer

Müritz-Havel-Wasserstraße

mit Rheinsberger Gewässern

Müritz-Elde-Wasserstraße

Störwasserstraße

Peenefluss

Spree-Oder-Wasserstraße

mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen, Häfen und Alte Spree, Ruhlebener Altarm, Faule Spree, Spree-Kanal, Müggelspree und Gosener Graben

Rüdersdorfer Gewässer mit Löcknitz

Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal

mit Glienicker Lake, Griebnitzsee und Griebnitzkanal einschließlich Häfen und Stichkanäle

Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal

mit Fahrt zum Westhafen, Alte Fahrt einschließlich Häfen Westhafen-Kanal

Charlottenburger Verbindungskanal

Landwehrkanal

Spandauer Havel
mit Tegeler See, Mühlengraben (Spandau) und Zitadellen-Graben (Spandau)

Dahme-Wasserstraße

Oder-Havel-Wasserstraße
mit Nebengewässern und Stichkanälen sowie Finowkanal

Oder

Westoder

Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße
mit Schwedter Querfahrt

Weiterhin sind zugeordnet:
Freiarchen, Winter- und Werkhäfen, Altarme, Umfluter, Koppel- und Liegestellen,
Schleusen und Schleusenkanäle

2. Seewasserstraßen

Fahrwasser und Reeden mit Ausnahme von Teilen der Gewässer, die anderen
Rechtsträgern zur Nutzung überlassen worden sind, im Bereich der

Seewasserstraße „Wismarbucht“

Seewasserstraße „Warnow“

Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“

Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit
verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r